

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a./O.

Stück 13.

Ausgegeben den 27. März

1907.

Inhalt von Nr. 13: Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes, Gewerbe-Ordnung vom 7. Januar 1907 S. 75. — Bildung des Amtsbezirks Neu-Petershain S. 76. — Fischereiaufsicht S. 76. — Auslosung 3 $\frac{1}{2}$ prozentiger Brandenburger Rentenbriefe S. 76. — Vertrauensärzte des Schiedsgerichts Halle S. 76. — Personalien S. 76.

**1194.** Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 3) bestimmen wir folgendes:

I. Nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 ist der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Ein Einschreiten auf Grund dieser Bestimmung ist nicht nur gegen Einzelpersonen, sondern auch gegen Personenvereinigungen, juristische Personen und dergl. zulässig. Voraussetzung ist jedoch stets der Betrieb eines Gewerbes, also eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung. (Vgl. die Motive zum Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, Druckf. des Reichstags 1905/06 Nr. 101, S. 7.) Die „Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun“, können sowohl auf dem Gebiete der beruflichen Sachkunde, als auch auf moralischem oder wirtschaftlichem Gebiete liegen. (Motive S. 6/7.) Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf fehlender — theoretischer oder praktischer — beruflicher Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Nach Art. 2 des Gesetzes darf jedoch ein Mangel an theoretischer beruflicher Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs. 1 Gewerbe-Ordnung aufgeführten, ein Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs. 2 Gewerbe-Ordnung genannten Personen nicht geltend gemacht werden. Dagegen ist auch bei diesen Personen das Entziehungsverfahren gemäß Art. 1 zulässig, wenn die Behauptung ihrer Unzulänglichkeit oder sonstigen Unzuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht auf andere Gründe gestützt wird, als lediglich auf eine mangelhafte technische Vorbildung.

Im übrigen ist die Bestimmung in Art. 2 nicht etwa dahin aufzufassen, daß nunmehr bei allen nicht im Besitze der daselbst erwähnten Prüfungszeugnisse usw. befindlichen Baugewerbetreibenden ein Mangel an entsprechender Vorbildung anzunehmen

sei, vielmehr wird auch gegen diese Personen nur dann vorzugehen sein, wenn besondere tatsächliche Umstände dafür sprechen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 1 gegeben sind.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß Art. 1 erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, durch den Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern durch den Bezirks Ausschuß (§ 119 des Zuständigkeitsgesetzes). Der Erhebung der Klage hat die Anhörung von Sachverständigen voranzugehen. Die Sachverständigen werden nach Bedarf von dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten, ernannt. Ob und für welche Zweige des Baugewerbes hiernach Sachverständige zu bestellen sind, bleibt, ebenso wie die Frage der Abgrenzung der Sachverständigenbezirke, dem pflichtmäßigen Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, ist vor der Ernennung der Sachverständigen die Handwerkskammer zu hören.

Die Bestellung der Sachverständigen ist alsbald, und zwar spätestens bis zu dem am 1. April d. Js. erfolgenden Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Januar 1907 zu veranlassen.

II. Während es sich bei Art. 1, 2 um die Untersagung des gesamten Gewerbebetriebs handelt, regeln die Art. 3, 4 die Befugnisse der Behörden zum Einschreiten in Einzelfällen bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten. (Motive S. 7.) Hier kann die Untersagung abweichend von Art. 1 gegen Bauausführende oder -Leitende ausgesprochen werden, auch wenn die Bauausführung oder -Leitung auf fremde Rechnung stattfindet. (Vgl. Motive S. 9.) Die Frage der „Unzuverlässigkeit“ (s. oben) ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht auf den betreffenden Einzelbau zu prüfen. Zuständig zum Erlaß der Untersagungsverfügungen gemäß Art. 3, sowie zur Entgegennahme und Entscheidung des Einspruchs gemäß Art. 4 sind in Stadtkreisen, sowie in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000

Einwohnern, (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte,) die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner). Vor der Untersagung sind tunlichst die gemäß Art. 1 bestellten Sachverständigen zu hören; vor der Erteilung des Bescheides auf den Einspruch (Art. 4) muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt. (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1907, Gesefsamml. S. 27.)

III. Soweit vorsehend unter I und II nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Ziffern 7 Abs. 2 und 3, 10, 59—62 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechende Anwendung.

Zur Durchführung der auf Grund der Art. 3/4 erlassenen Untersagungsverfügungen haben sich die zuständigen Behörden nötigenfalls der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zu bedienen.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Delbrück.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: von Bischoffshausen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Hindeldenn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

**1195.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einzelvernehmen mit dem Bezirksausschuß bestimmt, daß die Landgemeinde Neu-Petershain mit dem 1. April 1907 aus dem Amtsbezirke Petershain, Kreis Calau, auszuscheiden und fortan einen besonderen Amtsbezirk zu bilden hat.

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

**1196.** Der Königliche Förster **Wendlandt** zu Forsthaus Wilhelmshof im Kreise Osternberg ist zum Fischerei-Aufsesser über die innerhalb seines Dienstbezirks belegenen Gewässerstrecken der Postum ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 15. März 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

### Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**1197.** Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Wts. heute geschenehen öffentlichen Verlosung von 3 $\frac{1}{2}$  proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 13, 33.

Litt. J zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 52, 53.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit dem dazu gehörigen Zinsschein Nr. 96 der Reihe 2 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hier selbst, vom 1. Juli 1907 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1907 ab hört die Verzinsung der vorgenannten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1917 zum Vorteil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Nummern bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Februar 1907.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
**Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale.**

**1198.** Am 1. April d. Js. wird in Torgau eine neue Betriebsinspektion errichtet, welcher die Strecken Rültschau ausschließlich Falkenberg ausschließlich, Uebigau ausschließlich, Dobrilugk—Kirchhain einschließlich und Dobrilugk—Kirchhain einschließlich, Elsterwerda B. Dr. einschließlich zugeteilt werden.

Halle a. Saale, den 18. März 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

### Personal-Nachrichten.

**1199.** Der Katasterkontrollleur Georg **Agald** in Münster ist mit der Verwaltung des Katasteramtes Arnswalde vom 1. April d. Js. ab an Stelle des verstorbenen Katasterkontrollleurs **Goebel** beauftragt worden.

**1200.** Der Regierungsekretär, Rechnungsrat **Ebenau** ist auf seinen Antrag zum 1. April 1907 in den Ruhestand versetzt worden.

**1201.** a) Der Gutsbesitzer Wilhelm **Beckmann** aus Linaberg bei Drossen und b) der Rittergutsbesitzer Ernst **Neumann** aus Lieben sind zu Kreisverordneten für den Kreis Weststernberg bestellt worden.

**1202.** Dem Regierungsassessor **Kaestner** ist die Stelle eines Justitiars und Verwaltungsrats bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Berlin übertragen worden.